

dieser beiden Beilagen zu hören, daß ich also an und für sich nicht dagegen sein kann, daß jedes einzelne Kammermitglied, welchem Bedenken beigegeben oder welches Aenderungen einzelner Punkte wünscht, dieselben zur Sprache bringe. Insofern wäre ich vollständig einverstanden mit den Aeußerungen der Herren Abgg. v. Eriegern und Haberkorn. Was indessen die formelle Seite der Sache anlangt so wird wohl Das festzuhalten sein: Es kann sich hier zunächst nur drehen um den materiellen Inhalt der Ausführungsverordnung, es kann nicht davon die Rede sein, daß die einzelnen Anträge, welche zur Ausführungsverordnung gestellt werden, wenn sie von der Kammer genehmigt sind, in Bezug auf die Wortstellung, Wortfassung und dergleichen eine gleiche Bedeutung haben, wie Amendements, die zu einem Gesetzparagraphen eingebracht werden, sondern sie haben allemal nur die Natur eines Antrags zur Ausführungsverordnung, dessen Berücksichtigung die Kammer von Seiten der Regierung wünscht. In diesem Sinne werde ich alle die Anträge, welche gestellt werden, auffassen. Selbst was den vom Abg. Dehmichen gestellten Antrag anlangt, so glaube ich, daß er selbst nicht darauf bestehen kann und bestehen wird, daß derselbe, wenn er von der Staatsregierung als annehmbar und der Berücksichtigung werth gehalten werden sollte, nun gerade an der Stelle der Ausführungsverordnung stehe, die er bezeichnet hat und wörtlich genau die Fassung habe, die ihm jetzt gegeben worden ist, wenn nur überhaupt materiell Das getroffen wird, was der Herr Abgeordnete wünscht. Diesen Standpunkt wünsche ich genau bei der Berathung festgehalten zu sehen, denn sonst würde der Unterschied zwischen der Behandlung von Gesetzen und Verordnungen in der Kammer gänzlich wegfallen und die Regierung würde in die Lage gesetzt werden, sich allen Aenderungen unbedingt entgegen stellen zu müssen, wenn sie voraussehen müßte, daß die Kammer einem solchen Antrage eine gleich bindende Kraft beilege, wie dem Gesetze selbst.

Präsident Dr. Haase: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abg. Koch: Ich wollte nur bemerken, daß es nicht in meinen Worten gelegen haben kann und gelegen hat, daß den einzelnen Kammermitgliedern das Recht abgeschnitten werden solle, zu der Ausführungsverordnung und Nichtordnung Bemerkungen zu machen oder Anträge zu stellen. Dieses Recht zu beeinträchtigen, lag durchaus nicht im Sinne der Deputation.

Abg. v. Eriegern: Ich hatte die Aeußerung des Herrn Referenten gerade so aufgefaßt, wie er sie eben erläutert hat, und erlaube mir nur noch etwas hinzuzufügen. Mit Dem, was der Herr Regierungscommissar über die formelle Behandlung geäußert hat, bin ich für meinen Theil ganz einverstanden. Ich glaube, Anträge, welche Mitglieder der Kammer stellen, sind in dieser Beziehung ganz gleich zu

achten den Anträgen der Deputation, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß jene unterstützt werden müssen. Ich meine daher auch, daß Dasjenige, was auf Seite 41 des Berichts über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes gesagt ist, auch für diese Anträge maßgebend sei. Es versteht sich von selbst, daß nicht über die Fassung derselben abgestimmt werden kann, sondern, daß sie überhaupt nur zur Berücksichtigung gelangen sollen. Ich denke, damit wird der Herr Antragsteller auch einverstanden sein.

Abg. Dehmichen auf Choren: Ich bin meines Theils damit ganz einverstanden. Ich habe nichts weniger beabsichtigt, als diesem Antrage den Werth eines Gesetzesparagraphen beizulegen. Es genügt mir Das, was der Herr Regierungscommissar gesagt hat, vollkommen.

Präsident Dr. Haase: Wir werden also auf §. 8, welcher schon in der letzten Sitzung ausführlich besprochen worden ist, zurückkommen. Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer diesen Paragraphen mit der auf Seite 45 des Berichts bemerkten Berichtigung annehme? — Einstimmig Ja.

Nächst dem hat die Deputation die im Berichte Seite 46 ersichtliche Erklärung in die ständische Schrift aufzunehmen anempfohlen; diese Erklärung ist durch einen von dem Herrn Abg. Staatsminister Georgi gestellten und von der Deputation zu dem ihrigen gemachten Antrag einigermaßen verändert worden, indem der von der Deputation in dieser Erklärung gebrauchte Ausdruck: „Zollvereinsstaaten“ mit dem: „deutschen Staaten“ verwandelt werden soll. Die Erklärung würde nun so lauten:

„In der ständischen Schrift auf das vorliegende Allerhöchste Decret die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung durch die Regulirung der im Lande bestehenden Maße sich nicht abhalten lassen werde, ihre Bemühungen wegen einer Vereinigung mit den übrigen deutschen Staaten, über ein gemeinsames Maßwesen, namentlich in Betreff der Ellenmaße, fortzusetzen.“

Will die Kammer diese Erklärung und Erwartung in der ständischen Schrift aussprechen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch: Die §§. 9, 10 und 11 werden ihres Zusammenhanges halber in Verbindung mit einander zu berathen sein und die Kammer wird mir daher gestatten, sie unmittelbar nach einander vorzutragen.

#### §. 9.

Andere als in diesem Gesetze vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte (§§. 1—5) und Maße (§. 8) dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle durch die zu Ausführung dieses Gesetzes ergehende Verordnung Ausnahmen gestattet sind, im inländischen Verkehre nicht gebraucht werden.

Zuwiderhandlungen sind stets mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtstücke oder Maße und überdies das erste Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thlr. Geld, in